

Private Gymnasien

Staatl. genehmigte katholische Schulen
in Ordenstradition der Schwestern der Christlichen Liebe



Schul- und Hausordnung

Die Gymnasien Marienschule Lippstadt laden Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern ein, ihr Zusammenleben und -wirken aus christlicher Lebensorientierung zu gestalten.

Unser Miteinander soll bestimmt sein von Toleranz und Achtung dem anderen gegenüber. Die religiösen Angebote (Schulgottesdienste, Fröhschichten, Wallfahrten, Besinnungstage usw.) sind Einladungen an alle, dies zeichenhaft Wirklichkeit werden zu lassen.

Ein gutes Schulklima gründet auf einem rücksichtsvollen, freundlichen und höflichen Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Eltern. Hilfsbereitschaft und Offenheit, Einsatzbereitschaft und Leistungswille sowie auch das faire Austragen von Konflikten sind für den guten Umgang so vieler Menschen miteinander entscheidend.

Damit Begegnung und Lernen in einer guten Atmosphäre gelingen, geben wir uns folgende Ordnung:

I. Grundregeln des Zusammenlebens

1. Niemand darf einem anderen körperlichen oder seelischen Schaden zufügen.
2. Von jedem wird erwartet, dass er pünktlich zum Unterricht erscheint.
3. Innerhalb des Gebäudes muss es während des Unterrichts und in den 5-Minuten-Pausen unbedingt ruhig sein. Das gilt auch für die Eingangshalle und das MarienSchulcafé.
4. Eigentum ist schonend zu behandeln. Bei mutwilligen und fahrlässigen Beschädigungen von Schuleigentum wird der Verursacher für den Schaden haftbar gemacht. Beschädigungen der Räume und des Mobiliars sind sofort beim Klassenlehrer bzw. Jahrgangsstufenleiter zu melden.
5. Alle Räume der Schule und das Schulgelände sind sauber zu halten.
6. Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertsachen (z. B. Fahrräder, Fahrkarten, Geld, Uhren, Mobiltelefone, MP3-Player etc.). Verluste und Beschädigungen sind dem Klassenleiter bzw. Jahrgangsstufenleiter unverzüglich mitzuteilen. Gefundene Wertgegenstände sind im Sekretariat abzugeben.
7. Das Mitbringen von Alkohol, Drogen, gefährlichen Gegenständen (z. B. Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen, Reizgas, Laserpointer, Feuerzeuge) und jugendgefährdenden Schriften ist strengstens untersagt.
8. Die Schule sowie das gesamte Schulgelände und der Buswendeplatz sind Nichtraucherbereich.
9. Den Anordnungen der Aufsicht führenden Personen ist Folge zu leisten.
10. Außer zu unterrichtlichen Zwecken ist das Filmen, das Fotografieren, das Abspielen und die Weitergabe von Videos in der Schule und auf dem Schulgelände verboten.

II. Verkehrsregeln

1. Fußgänger benutzen beim Kommen und Gehen die durch den Wegeplan festgelegten Weg (Anlage zur Hausordnung).
2. Radfahrer beachten die Straßenverkehrsregeln und benutzen den Weg zwischen Kradparkplatz und Lehrerparkplatz. Fahrräder sind auf den gekennzeichneten Plätzen abzustellen.
3. Kradfahrer fahren den für sie vorgesehenen Abstellplatz an.
4. Autofahrer: Schüler können ihren PKW während der allgemeinen Unterrichtszeit (bis 15:05 Uhr) nicht auf dem Schulgelände abstellen. Sie dürfen nur die Parkplätze auf dem Buswendeplatz oder den Schulparkplatz an der Ostlandstr. mit Parkschein benutzen.
5. Das Trampeln auf dem Schulweg ist verboten.
6. Beim Einsteigen in die Schulbusse und während der Fahrt haben sich die Schülerinnen und Schüler diszipliniert zu verhalten.
7. Nach Unterrichtsschluss müssen alle Beteiligten vor allem im Buswendeplatz Rücksicht nehmen und möglichst zügig das Schulgelände verlassen.
8. Im Buswendeplatz gilt das absolute Halteverbot. Insbesondere während der Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Busse ist ein Halten in diesen aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

III. Besondere Verhaltensregeln

1. Klassen- und Ordnungsdienste
 - a) Sämtliche Räume der Schule müssen sauber gehalten werden. Jede Klasse bzw. jeder Kurs verlässt den Unterrichtsraum aufgeräumt und mit gereinigter Tafel. Abfälle gehören in den Papierkorb. Auch die anderen Aufenthaltsbereiche wie Forum, MarienSchulcafé, Schulhof und Flure sind sauber zu halten.
 - b) Vor Verlassen des Klassen- bzw. Kursraumes wird das Licht ausgeschaltet. Überflüssiger Energieverbrauch ist zu vermeiden.
 - c) Am Ende des Unterrichtstages müssen in Klassen- oder Fachräumen (außer Chemie-Fachräume) alle Stühle hochgestellt, der Raum gefegt und die Fenster geschlossen werden.
 - d) Jede Klasse der Stufen 5 – 9 / 10 hat im Halbjahr wochenweise Schulhofdienst nach Plan, bei dem der Pausenhof nach allen drei Pausen gereinigt wird. Den Aufräumdienst im MarienSchulcafé übernehmen nach allen drei Pausen jeweils vier Schülerinnen und Schüler aus Kursen der Oberstufe nach gesondertem Plan.
2. Verhalten im MarienSchulcafé

Im MarienSchulcafé stellt jeder das benutzte Geschirr zurück und entsorgt Trinkbecher und Abfall in die dafür vorgesehenen Mülleimer. Pfandflaschen sind zurückzugeben. Tische und Stühle sind ordentlich in die vorgesehene Aufstellung zurück zu stellen. Darüber hinaus gelten die im MarienSchulcafé ausgehängten Regeln.

Das MarienSchulcafé steht in der Pause für alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und des Berufskollegs offen.
3. Vor dem Unterricht
 - a) Nach dem Klingeln begeben sich die Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Unterrichtsraum und legen die Unterrichtsmaterialien bereit.

- b) Bleibt ein Lehrer nach dem Klingeln länger als 5 Minuten aus, so meldet die Klassensprecherin/der Klassensprecher bzw. die Kurssprecherin/der Kurssprecher dies beim stellvertretenden Schulleiter bzw. im Sekretariat.
3. In der Pause
- a) In der Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 9/10 auf den Schulhof. Die Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen sich nur in den für sie ausgewiesenen Räumen und in der Eingangshalle aufhalten, wenn sie nicht auf den Schulhof wollen.
- b) Ein Verbleiben in der Klasse ist allen Schülerinnen und Schülern nur bei Regen und Glatteis gestattet. Das Aufsicht führende Lehrpersonal entscheidet.
- c) Nur Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist es gestattet, während der Pausen und offiziellen Freistunden das Schulgelände zu verlassen (VV zu §57 Abs 1 SchulG). Wer widerrechtlich das Schulgelände verlässt, verliert den Versicherungsschutz.
- d) Ballspielen (außer Softball, Tischtennis und Basketball ausschließlich auf dem Basketballplatz) ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Werfen mit Schneebällen ist generell verboten, auch an der Bushaltestelle.
- e) Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen sich in der 2. und 3. Pause Zeit für die Anliegen der Schülerinnen und Schüler am Lehrerzimmer.
4. Bei Unterricht in Fachräumen (Musik-, Kunst-, Textil-, Informatik-, Biologie-, Physik-, Chemie- und Erdkundefachraum) geschehe der Wechsel zügig und ohne Störung. In den Fluren des Haupttraktes achte man darauf, nicht zu rennen, zu schlindern und zu lärmern.
5. Wenn der Unterricht nach der 4., 5. oder 6. Stunde schließt, verlässt jede Schülerin und jeder Schüler das Schulgebäude, sofern eine Fahrgelegenheit besteht. (Ausnahme: Lerngemeinschaft) Diejenigen, die nicht vor dem offiziellen Unterrichtsschluss nach Hause fahren können oder dürfen, dürfen sich im Marienschulcafé aufhalten und schon mit den Hausaufgaben beginnen. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass der Unterricht in anderen Klassen nicht gestört wird.
6. Handyfreie Marienschule - Die Benutzung von Mobiltelefonen, MP3-Playern etc. ist während der Unterrichtszeit verboten, sie müssen ausgeschaltet sein und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Ausnahme: Die Lehrperson erlaubt die Nutzung für konkrete Unterrichtszwecke. Vor Klassenarbeiten und Klausuren sind Mobiltelefone sowie andere internetfähige Geräte, auch Smart-Watches, auf dem Lehrerpult zu deponieren.
- Für die Unter- und Mittelstufe haben auf dem gesamten Gelände sämtliche Handys abgeschaltet in der Tasche zu verbleiben, sowohl im Unterricht als auch in den Pausen oder nach Unterrichtsschluss. Müssen dringende Anrufe zu Hause erfolgen (weil beispielsweise eine Stunde ausfällt), so ist eine Aufsicht anzusprechen, die ein Telefonat erlaubt. In dringenden Fällen kann in den ersten Minuten des Unterrichts der Lehrer Telefonate zulassen.
- Oberstufenschüler halten sich ebenfalls im gesamten Schulgebäude an diese Regelung, in bestimmten Bereichen können sie jedoch ihr Handy frei nutzen: Im Oberstufenraum, im hinteren Bereich des Marienschulcafés, der Eingangshalle und im Bereich vor der Eingangshalle (Richtung Dornbusch).
- In dringenden Fällen kann weiterhin jeder Schüler über das Sekretariat telefonisch erreicht werden.
- Wer sich nicht an diese Abmachung hält, hat sein Handy abzugeben und kann es bei einem erstmaligen Verstoß am selben Tag im Sekretariat abholen. Bei weiteren Verstößen kann er es erst am nächsten Tag abholen (mit einer kurzen Erklärung der Eltern, dass sie dies zu Kenntnis genommen haben).

IV. Verschiedenes

1. Benachrichtigung bei Schulversäumnissen und Beurlaubungen

- a) Bei Schulversäumnissen aufgrund von Erkrankung oder anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen ist die Schule über das Sekretariat unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- b) Bei kurzfristigen Erkrankungen wird eine schriftliche Benachrichtigung durch die Erziehungsberechtigten am Tage der Wiederaufnahme des Unterrichts vorgelegt. Bei längerer Erkrankung muss spätestens am dritten Tag eine Benachrichtigung an den Klassenlehrer oder den Jahrgangsstufenleiter erfolgen.
- c) Verlässt eine Schülerin / ein Schüler wegen schlechten Befindens vorzeitig die Schule, muss sie / er den Klassenlehrer bzw. Fachlehrer benachrichtigen. Die Erkrankung ist, sofern verbindlich eingeführt, im Schulplaner ansonsten auf einem Formular, das die Schülerin bzw. der Schüler im Sekretariat abholt, durch Erziehungsberechtigte zu bestätigen.
- d) Urlaubsgesuche müssen rechtzeitig von den Erziehungsberechtigten schriftlich eingereicht werden, und zwar für einen Tag beim Klassenlehrer bzw. Jahrgangsstufenleiter, für einen längeren Zeitraum bei der Schulleitung. Unmittelbar vor oder nach den Ferien darf eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.
- e) Arztbesuche sind außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Falls im begründeten Ausnahmefall ein Arzt während der Unterrichtszeit aufgesucht werden muss, ist vorab eine Beurlaubung bei der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung einzuholen.

2. Schulgottesdienst

Die Feier des Gottesdienstes bildet ein zentrales Element unseres Schullebens. Die Marienschule erwartet von ihren Schülerinnen und Schülern den Besuch der Schulgottesdienste (s. dazu unsere Vereinbarung zum Schulgottesdienst).

An den wichtigen Stationen des Schuljahres finden für alle Klassen und die Oberstufe Gottesdienste statt.

3. Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind Aktivitäten, an denen außerhalb des Unterrichts alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Exkursionen und besondere Projektstage. Eine Beurlaubung von Schulveranstaltungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Angabe der besonderen Gründe möglich.

4. Sonstige Ordnungen

Die Computernutzungsordnung, die Bibliotheksordnung, die Fachraumordnung und die Schulbuchausleihordnung sind genauso Bestandteil der Schul- und Hausordnung wie die Grundsätze zum Schulgottesdienst und zur Kommunikationskultur.

V. Nachwort

In dieser Schul- und Hausordnung können nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Solche Fälle werden in dem Geist geregelt, der in der Präambel beschrieben ist.

Die Schul- und Hausordnung tritt in dieser Form nach Verabschiedung durch die Schulkonferenz am 21.11.2017 in Kraft.